

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 89/95

vom

12. Oktober 1995

in dem Rechtsstreit

der P[REDACTED] T[REDACTED] Deutschland GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Jean H[REDACTED], S[REDACTED] Straße [REDACTED],
S[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Verband S[REDACTED] W[REDACTED] e.V., vertreten durch den
ersten Vorsitzenden, den Kaufmann Louis Po[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],
B[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Koll.,
[REDACTED], [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Piper und die Richter Dr. Erdmann,
Dr. Mees, Dr. v. Ungern-Sternberg und Starck

am 12. Oktober 1995

beschlossen:

Der Antrag, den Wert der Beschwer der Beklag-
ten auf einen 60.000,-- DM überschreitenden
Betrag festzusetzen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts haben sich
die auf § 3 UWG gestützten Klageansprüche durch das Inkraft-
treten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den un-
lauteren Wettbewerb vom 25. Juli 1994 (BGBl. 1994 I S. 1738)
im Verhältnis zum Kläger in der Hauptsache erledigt, weil
die irreführende Blickfangwerbung wegen der Ausräumung der
Irreführung im Anzeigentext selbst nicht geeignet sei, den
Wettbewerb auf dem Markt wesentlich zu beeinträchtigen. Nach
der zutreffenden Beurteilung des Berufungsgerichts ent-
spricht die Beschwer der Beklagten durch diese Entscheidung
dem Kostenwert.

In den Fällen, in denen das Berufungsgericht gegen den Widerspruch des Beklagten die Erledigung der Hauptsache ausgesprochen hat, ist der Beschwerdewert nicht nach dem Wert der ursprünglichen Klage zu bemessen, über die formal die Entscheidung ergangen ist, sondern lediglich nach den dem Beklagten auferlegten Kosten, weil das wirtschaftliche Interesse des Beklagten an der Fortsetzung des Rechtsstreits in der Regel nur so hoch ist wie die Kosten (vgl. BGHZ 57, 301, 303; BGH, Beschl. v. 13.7.1988 - VIII ZR 289/87, NJW-RR 1988, 1465; Urt. v. 11.7.1990 - XII ZR 10/90, NJW-RR 1990, 1474; Beschl. v. 31.10.1991 - IX ZR 171/91, BGHR ZPO § 3 - Rechtsmittelinteresse 14; Urt. v. 9.3.1993 - VI ZR 249/92, NJW-RR 1993, 765, 766).

Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen im vorliegenden Fall keine besonderen Umstände vor, die eine höhere Festsetzung der Beschwer rechtfertigen könnten.

Für die Festsetzung der Beschwer ist das wirtschaftliche Interesse des Rechtsmittelklägers an dem Erfolg seines Rechtsmittels maßgebend. Dabei ist grundsätzlich auf den unmittelbaren Gegenstand der Entscheidung abzustellen. Der tatsächliche oder rechtliche Einfluß der Entscheidung auf andere Rechtsverhältnisse bleibt außer Betracht (BGH, Beschl. v. 24.11.1994 - GSZ 1/94, NJW 1995, 664). Die Beklagte kann deshalb ihren Antrag auf Höherfestsetzung der Beschwer nicht damit begründen, daß sie unabhängig von ihrem



Verhältnis zum Kläger ein allgemeines Interesse daran habe,
daß der Bundesgerichtshof in einem Revisionsverfahren über
die Frage der Wettbewerbswidrigkeit der mit der Klage ange-
griffenen Werbung entscheidet.

Piper

Erdmann

Mees

v. Ungern-Sternberg

Starck